



Information des Wasserverbandes Bersenbrück an seine Kunden, die im Zeitraum vom 12.08.2000 bis zum 30.11.2008 einen Wasseranschluss erhalten haben.

In diesem Zeitraum wurde Ihnen der Regelsteuersatz in Höhe von 16 % oder 19 % berechnet. Dieses wurde nun von der Finanzverwaltung zurückgenommen und ab sofort sind solche Leistungen mit 7 % zu versteuern.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Entscheidungen vom 08. Oktober 2008 (ein Urteil und ein rechtskräftiger Gerichtsbescheid) der damaligen Verwaltungspraxis zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasser-Hausanschlüssen deutlich widersprochen. Das Gericht hat entgegen der seit dem Jahr 2000 bestehenden finanzbehördlichen Verwaltungspraxis entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teil-Aspekt der Wasserlieferung gem. § 12 Abs. 2 UstG i.V.m. Nr. 34 der 2. Anlage zum UstG dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Empfänger der Anschlussleistung und dem Empfänger der späteren Wasserlieferung eine Personenidentität besteht.

Das BMF hat nun die Entscheidungen des BFH im Bundessteuerblatt veröffentlicht und hat somit klargestellt, dass die Urteile von der Finanzverwaltung angewandt werden müssen! Parallel dazu ist ein Anwendungsschreiben des BMF zur Änderung der Verwaltungspraxis veröffentlicht worden.

Auswirkungen auf „Alt-Rechnungen“

Gemäß der Übergangsregelung des BMF – Schreibens vom 07.04.2009, ist der Ausweis des Regelsteuersatzes bis zum 01.07.2009 nicht zu beanstanden.

Hierdurch ist vermieden worden, dass Kunden des Wasserverbandes, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, nicht nachträglich den Vorsteuerabzug versagt bekommen, weil ein „falscher“ (also zu hoher) Steuersatz in der Rechnung ausgewiesen wurde. Somit wird dieser Kundenkreis also durch die Änderung der Verwaltungsauffassung finanziell nicht belastet. Eine Berichtigung der Rechnung ist daher ausgeschlossen.

Aus dieser Übergangsregelung folgt auch, dass aus steuerlicher Sicht eine Verpflichtung zur Berichtigung der Rechnungen auch in den Fällen nicht besteht, in denen der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Rechnungsberichtigung von Amts wegen wird es nicht geben.

Für diesen Kundenkreis hat nun der Wasserverband, in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt Quakenbrück, die Möglichkeit geschaffen, die Differenz zwischen Regelsteuersatz und ermäßigten Steuersatz zu erstatten.

Hierzu ist umseitiges Formular auszufüllen und zum Verband zu senden. Aufgrund der Menge der Anträge kann die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen, von Rückfragen zum Sachstand bitten wir Abstand zu nehmen.

Da die Rückerstattung auf rein freiwilliger Basis erfolgt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, wird für jeden bearbeiteten Antrag eine pauschale Verwaltungsgebühr fällig, diese entspricht in etwa die Hälfte der tatsächlich anfallenden Kosten, die andere Hälfte trägt der Wasserverband Bersenbrück, für seine Kunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Antragsformular gilt auch für Kunden im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, die Ihren Wasseranschluss durch die Samtgemeinde Fürstenau, vom 12.08.2000 bis zum 31.12.2003 erhalten haben.